

Rassismusvorfälle in der Beratungspraxis

Januar bis Dezember 2008



Ergebnis der Datensammlung des Dokumentations- und Monitoringsystems DoSyRa

Die wichtigsten Ergebnisse des Berichts in Kürze

Der Bericht Rassismusevorfälle in der Beratungspraxis 2008 ist die erste regionenübergreifende Darstellung von Beratungsfällen zu Rassismus. Er zeigt:

1. Rassistische Diskriminierung findet in allen Lebensbereichen und in allen Kantonen statt.
2. Rassismus, Fremden- und Ausländerfeindlichkeit stellen ein gesamtgesellschaftliches Problem dar. Verwaltungsstellen und Polizei, Private, Unternehmen, rechtsextreme Gruppierungen sowie auf Internet anonyme Personen werden von den Betroffenen als Täter genannt.
3. Rassistische Diskriminierung erfolgt oft verbal, ist unter Umständen mit Gewalt verbunden, kann aber auch durch Schrift, Ungleichbehandlung oder Verweigerung von Dienstleistungen geschehen.
4. Am meisten von rassistischer Gewalt betroffen sind Menschen dunkler Hautfarbe. Personen aus Südosteuropa sind häufig Benachteiligungen im Bereich Freizeit und Gastgewerbe ausgesetzt. Auch Personen aus mitteleuropäischen Ländern wie Deutschland, Dänemark oder Italien fühlen sich in der Schweiz aufgrund ihrer Nationalität diskriminiert, oft im Umfeld von Arbeit oder Schule.
5. Die meisten Personen, die sich bei den Beratungsstellen meldeten, waren Schweizer Bürger und Bürgerinnen oder bereits niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.
6. Deutlich mehr betroffene Männer als Frauen fanden den Weg zu einer der Beratungsstellen.
7. Mehr Vorfälle ereignen sich im städtischen Umfeld, resp. diese Fälle wurden häufiger den Beratungsstellen, die in der Stadt angesiedelt sind, gemeldet.

Ein Joint-Venture-Projekt von:



Humanrights.ch | MERS



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Impressum

Herausgeber: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR,
Humanrights.ch/MERS

Projektleitung und Text: Wiebke Doering (Humanrights.ch/MERS)

Lektorat und Redaktion: Doris Angst (EKR)

Mitwirkung: Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus gggfon, Annette Lüthi
SOS Rassismus Deutschschweiz, Glenda Loebell
Stopp Rassismus Nordwestschweiz, Johan Göttl
Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte Tikk, Gabor Kis
EKR, Tarek Naguib

Grafik und Layout: Atelier Kurt Bläuer, Bern

Übersetzungen: Nadine Cuennet (Französisch)
Sandra Verzasconi Catalano, si dice traduzioni (Italienisch)

Bern, 30. Juni 2009

Diese Auswertung wurde mit finanzieller Unterstützung der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB und der Paul Schiller Stiftung erstellt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB

	Vorworte der Herausgeber	
	Georg Kreis, Präsident EKR	4
	Michael Marugg, Präsident Humanrights.ch/MERS	5
Teil 1	Einführung und Methodik	7
	Beratungsstellen	8
	Die Datenbank DoSyRa	9
	Generelle Vorbemerkungen zu den gemeldeten Fällen aus der Beratungspraxis	10
Teil 2	Analyse der Beratungsfälle	11
	1. Beschreibung des Vorfalls	
	Lebensbereich, in dem der Vorfall geschah	12
	Diskriminierungsform	13
	Konfliktgefüge	14
	2. Wo geschahen die Vorfälle?	
	Verteilung auf die Kantone	16
	Städtisches oder ländliches Umfeld	16
	3. Angaben zu den Betroffenen	
	Regionale Herkunft	17
	Nationalität	17
	Alter und Geschlecht	18
	Religionszugehörigkeit	19
	Rechtsstatus	20
	4. Charakter der Diskriminierung	
	Diskriminierungsmotive der Beschuldigten	21
	Einstellungen der Beschuldigten	22
	Mehrfachdiskriminierung	23
	5. Von den Beratungsstellen angebotene Hilfestellungen	24
Teil 3	Schlussbetrachtungen	25
	Fazit der Beratungsstellen	26
	Schlussbemerkung	28

Pionierarbeit der Beratungsstellen

Jemand fühlt sich als Opfer einer rassistisch diskriminierenden Handlung. Irgendwo in der Schweiz. Hat er oder sie überall in der Schweiz die Möglichkeit, fachlich kompetente Beratung zu bekommen? Diese Frage muss heute wohl noch immer mit Nein beantwortet werden.

Das Beratungsnetz für Rassismuspfer besteht aus fünf Beratungsstellen. Davon ist eine interkantonal/regional tätig, drei Nichtregierungsorganisationen sind regional und überregional engagiert, und die Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus erhält Meldungen aus der ganzen Schweiz, ist aber als Bundesinstitution nicht regional verankert. Daneben gibt es gesamtschweizerisch acht kantonale oder städtische Ombudsstellen, Opferhilfestellen, Gewerkschaften und Mieterverbände, die ebenfalls Beratungen anbieten, ohne jedoch auf Fragen der rassistischen Diskriminierung spezialisiert zu sein. Ein altgedientes und kantonsübergreifend tätiges Netzwerk in der Westschweiz musste aus verschiedenen Gründen leider seine Aktivitäten einstellen. Es gibt also viele weisse Flecken auf der Landkarte der Rassismusbekämpfung in der Schweiz, wo es wohl für Betroffene sehr schwierig ist, zu einer kompetenten Beratung zu kommen. In diesem Bereich erfüllt die Schweiz die Erfordernisse des Internationalen Übereinkommens gegen Rassismus nicht, ebenso wenig kommt sie den Empfehlungen des Überwachungskomitees CERD der UNO oder des Europarats nach.

Die hier erstmals publizierte Fallstatistik hat eine doppelte Funktion: Einerseits ist sie ein Hilfsinstrument für Kräfte, die sich professionell oder aus allgemeinem sozialem Engagement mit Rassismusfällen befassen und mit Hilfe von Vergleichsfällen eine adäquate Einordnung vornehmen wollen. Andererseits soll sie auch Opfern und Vertretern von Opfergruppen eine Orientierungshilfe sein. Nicht zuletzt möchte sie den politisch Verantwortlichen bewusst machen, wie sehr die Schweiz, auch im Vergleich mit anderen Ländern, noch am Beginn des Schutzes von Rassismuspfern steht.

Wenn sich nun dieses heute noch sehr kleine Beratungsnetz für Rassismuspfer entschliesst, eine gezwungenermassen auf wenigen Fällen beruhende Fallstatistik zu veröffentlichen, so ist dies als eine Pioniertat zu werten. Wir sollten uns nämlich nicht bei der kleinen Zahl der Beratungen aufhalten, sondern auf die Ergebnisse schauen, die sich daraus ableiten lassen: Rassismus kommt in allen Lebensbereichen vor (Abb. 1), Rassismus hat viele Gesichter und bedient sich ganz unterschiedlicher Mittel (Abb. 2) und Rassismus findet geografisch überall statt (Abb. 5).

Die Erkenntnis daraus: Gäbe es mehr Beratungsstellen, so gelangten mehr Fälle an diese Institutionen. Die Opfer würden besser begleitet und wir sähen mehr als nur die Spitze des Eisbergs. Es gibt also in diesem Feld noch viel zu tun.

Georg Kreis

Präsident der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR

Menschenrechte stärken

Ziel der Menschenrechte ist es, die Menschen konkret zu schützen: Vor rassistisch motivierten Übergriffen und Benachteiligungen zum Beispiel. Mit der Ratifizierung der Menschenrechtsverträge geht denn auch die Verpflichtung für die Staaten einher, Instrumente und Mechanismen bereit zu stellen, damit sich Betroffene gegen die Verletzung ihrer Menschenrechte wehren können. Für Opfer von rassistischer Diskriminierung hat der Staat Anlauf- und Beratungsstellen zu sichern und zu garantieren, dass sich die Opfer notfalls ihre Rechte vor Gericht erkämpfen können.

Humanrights.ch/MERS nimmt sich seit nun genau zehn Jahren diesen Fragestellungen an: Welche menschenrechtlichen Verpflichtungen hat die Schweiz übernommen: Welche Bemühungen zu deren Umsetzung hat sie seit der Ratifizierung der wichtigsten Menschenrechtsverträge an die Hand genommen? Wo gibt es Lücken oder gar Rückschritte? Das Vernetzungsprojekt «Beratungsnetz für Rassismusopfer», in dessen Rahmen das Falldokumentationssystem DoSyRa und damit der hier vorliegende Bericht entstanden ist, erlaubt es, genau diese Fragen ganz praktisch anzugehen.

Seinen Anfang nahm das Projekt «Beratungsnetz für Rassismusopfer» im Jahr 2005. Eine im April 2005 von der Eidg. Kommission gegen Rassismus EKR in Zusammenarbeit mit Humanrights.ch/MERS durchgeführte Umfrage bei Anlauf- und Beratungsstellen ergab, dass die Mehrheit dieser Stellen eine bessere Vernetzung der Antirassismusberatung als notwendig erachten. Die Optimierung, Sicherung und der Transfer von Beratungs-Know-how von den auf Rassismus und rassistische Diskriminierung spezialisierten Beratungsstellen stand damit für das Beratungsnetz im Vordergrund.

Im Herbst 2006 konnte vorerst – mit Unterstützung der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) – das Online-Handbuch für die Beratung von Betroffenen von rassistischer Diskriminierung sowohl in einer deutschen als auch in einer französischen Version aufgeschaltet werden (www.rechtsratgeber-rassismus.ch). Es gibt Beratenden in der Arbeit mit Menschen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, einen praxisnahen und übersichtlichen Leitfaden für den täglichen Gebrauch. Dieses Online-Handbuch wurde 2008 in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der EKR überarbeitet und ist als «Rechtsratgeber – rassistische Diskriminierung» von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB (Herausgeberin) Mitte Juni 2009 auf Italienisch, Französisch und Deutsch publiziert worden. Ein Weiterbildungsangebot für Mitarbeitende von Beratungsstellen, Anwältinnen und Anwälte, Verwaltungsangestellte und weitere Interessierte folgte 2007 und 2008 sowohl in der Deutschschweiz als auch in der Romandie.

Schon bald nach dem Start des Beratungsnetzes sind sodann die Arbeiten zur Entwicklung einer Datenbank zur Dokumentation von Beratungsfällen an die Hand genommen worden. Das Dokumentationssystem mit Namen DoSyRa wurde von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Humanrights.ch/MERS zusammen mit den Anlaufstellen Caritas Zug, der Informations- und Beratungsstelle Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus ggvgf Bern, dem Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte TikK Zürich, dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk Schaffhausen SAH-SH,

der Konfliktinterventionsstelle ACOR SOS Racisme Romandie, Stopp Rassismus Nordwestschweiz und dem Sekretariat der EKR erarbeitet. 2007 wurde das System von fünf der Anlauf- und Beratungstellen getestet. 2008 ist das elektronische Fallerfassungssystem DoSyRa definitiv in Betrieb genommen worden. Der vorliegende Bericht gibt die Auswertung dieser erstmals erhobenen Daten wieder.

Zur Zeit sind fünf auf rassistische Diskriminierung spezialisierte Beratungsstellen dem DoSyRa angeschlossen. Das ist wenig, widerspiegelt allerdings in gewisser Weise die Einschätzung des Problems durch die Öffentlichkeit und die mangelhaften Antirassismusstrukturen in der Schweiz: Es ist zwar viel von Ausländern, religiösen oder ethnischen Minderheiten die Rede, selten aber davon, wie diese Minderheiten mit Ablehnung, Kränkung und Übergriffen umgehen und was diese bei ihnen bewirken. Lange nicht überall in der Schweiz haben Betroffene die Möglichkeit, sich an spezialisierte, unabhängige Stellen zu wenden, und die bestehenden Stellen haben durchwegs lediglich geringe Ressourcen für die Antirassismus-Beratung zur Verfügung. Zwei Beratungsstellen mussten denn auch ihren Betrieb im Verlaufe des Projektes vor allem aus finanziellen Gründen einstellen.

Folgenden Vertretern und Vertreterinnen der Beratungsstellen danken wir für ihren Einsatz zum Gelingen dieses neuen Monitoringinstrumentes: Johan Göttl, Stopp Rassismus Nordwestschweiz; Gabor Kis, Kompetenzzentrum interkulturelle Konflikte, TikK; Glenda Loebell, SOS Rassismus Deutschschweiz; Annette Lüthi, Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus ggqfon und Doris Angst der EKR. Danken möchten wir auch Anne-Catherine Salberg von ACOR SOS Racisme sowie Bettina Egler von der Caritas Zug. Beide Stellen haben ihre Arbeit im Verlaufe des Projekts eingestellt. Ein ganz besonderen Dank gilt Wiebke Doering, die ab Juli 2005 für Humanrights.ch/MERS die Projektleitung innehatte und mit viel Einsatz, Geduld und Hartnäckigkeit das Projekt vorantrieb, sowie Tarek Naguib, der aus dem Sekretariat der EKR heraus sein breites juristisches Wissen einbrachte, das Projekt mit der Arbeit der EKR rückkoppelte und immer zur Stelle war, wenn man ihn brauchte.

Ohne tätige und finanzielle Unterstützung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR wäre weder das stellenübergreifende Fall-Dokumentationssystem noch dieser Bericht zustande gekommen. Für finanzielle Unterstützung des Beratungsnetzes danken wir schliesslich der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB.

Wir wünschen dem Projekt, dass es sich als Arbeitsinstrument für die Antirassismusberatung wie auch für die Beratungsarbeit generell durchsetzt und dass es sich als Instrument zum Monitoring rassistischer Vorfälle in der Schweiz fest verankert. Nur wenn die Mechanismen wie auch das Ausmass von Diskriminierung genau bekannt sind, kann optimal darauf reagiert werden und den Betroffenen optimalen Schutz oder zumindest Kompensation gewährt werden. Zu hoffen bleibt denn auch, dass die Ergebnisse dieses Berichts von den Behörden des Bundes und insbesondere der Kantone und Gemeinden zur Kenntnis genommen werden.

Michael Marugg

Präsident Humanrights.ch/MERS

Teil 1 Einführung und Methodik

Im Rahmen des 2005 ins Leben gerufenen Projekts «Beratungsnetz für Rassismuskritiker» wurden 2008 zum ersten Mal in der Schweiz kantonsübergreifend Daten zu rassistischer Diskriminierung gesammelt.

Es wurden Daten von fünf Beratungsstellen, die langjährige Erfahrung in der Beratungspraxis vorweisen, zusammengetragen. Diese sind alle in der Deutschschweiz angesiedelt, da es leider in den anderen Sprachregionen der Schweiz keine vergleichbaren Anlaufstellen (mehr) gibt. Die Zahlen geben das Bild derjenigen Fälle wieder, die diesen Beratungsstellen gemeldet, von ihnen bearbeitet wurden und deren rassistischer Charakter festgestellt wurde. Es handelt sich also nicht um eine Auflistung aller in den Medien bekannt gewordenen Vorfälle, wie dies die Chronologie zu rassistischen Vorfällen, die von der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus herausgegeben wird, vornimmt.

Die von den fünf Beratungsstellen bearbeiteten Fälle geben auch nicht die Situation rassistischer Diskriminierung insgesamt in der Schweiz wieder, sondern bieten eine Momentaufnahme der Diskriminierung, die durch die wenigen heute bestehenden Beratungsstrukturen an die Oberfläche gelangt. Die Dunkelziffer liegt weitaus höher. Auch mit der

oben dargelegten beschränkten Anzahl von Fällen wird jedoch sichtbar, in welchen Lebensbereichen welche Arten von rassistischer Diskriminierung vorkommen und wer davon betroffen ist.

Im vorliegenden Bericht wird «rassistische Diskriminierung» mit sämtlichen Ungleichbehandlungen, Äusserungen oder Gewalttaten gleichgesetzt, die bewirken (oder mit denen beabsichtigt wird), dass Menschen wegen ihrer äusseren Erscheinung («Rasse») oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nationalität oder Religion herabgesetzt werden. Sämtliche dokumentierten Fälle orientieren sich an dieser Definition.

Der Bericht folgt in seiner Systematik der Vorgehensweise bei Beratungen im System DoSyRa. Zuerst werden Daten zum Vorfall selbst ausgewertet und dessen gesellschaftliche Einordnung vorgenommen (Kap. 1), dann wird auf die räumliche Verteilung der Vorfälle Bezug genommen (Kap. 2), gefolgt von Daten zu den direkt vom Vorfall Betroffenen (Kap. 3). Schliesslich wird untersucht, welche Motive hinter den Vorfällen standen (Kap. 4) und welche Hilfestellung die Beratungsstellen den Betroffenen geboten haben (Kap. 5).

Beratungsstellen

Folgende Beratungsstellen haben ihre Beratungsfälle für die vorliegende Statistik aufgeschlüsselt und zusammengetragen:



Tikk – Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte

Tikk ist eine Beratungs- und Fachstelle für interkulturelle Konflikte, Gewalt und rassistische Diskriminierung. Tikk bietet betroffenen Privat- und Fachpersonen professionelle Beratung und leistet bei Bedarf unmittelbare Hilfe vor Ort. Zudem unterstützt Tikk Gemeinden und Organisationen bei der Realisierung von Projekten/Weiterbildungen zu Integration und Rassismusbearbeitung. Tikk arbeitet im deutschsprachigen Raum der Schweiz. Träger ist der gemeinnützige und neutrale Verein Taskforce interkulturelle Konflikte Tikk.



SOS Rassismus Deutschschweiz

SOS Rassismus Deutschschweiz setzt sich für die Förderung der Menschenrechte und gegen die rassistische Diskriminierung in der Deutschschweiz ein. Als eine Informations- und Triagestelle erbringt der Verein Sozial- und Rechtsberatung für Opfer rassistischer Diskriminierungen – insbesondere für jene aus Schwarzafrika. Dazu dokumentiert er rassistische Vorfälle aus seiner Beratungstätigkeit und informiert die breite Öffentlichkeit darüber.



Stopp Rassismus – Nordwestschweizer Beratungsstelle gegen Diskriminierung und Rassismus

Stopp Rassismus richtet sich an Opfer und Ratsuchende aus den Kantonen Aargau, Basellandschaft, Basel-Stadt und Solothurn mit Fragen zum Bereich rassistische Diskriminierung und informiert über rechtliche und andere Schritte gegen rassistische Übergriffe. Weiter unterstützt die Stelle Betroffene, begleitet sie beim gemeinsam beschlossenen Vorgehen und dokumentiert rassistische Vorfälle, die ihr gemeldet werden.



gggfon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus

Das gggfon ist eine Informations- und Beratungsstelle, welche von 53 Gemeinden aus den Regionen Bern und Burgdorf unterstützt wird. Das gggfon berät Einzelpersonen wie auch Gruppen im Themenbereich Gewalt und Rassismus. Zum Angebot zählen Beratungsgespräche, lösungsorientierte Interventionen, Workshops und Weiterbildungskurse, fachliche Unterstützung in Projektarbeiten oder in der Umsetzung von künstlerischen Präventionsprojekten sowie die Vernetzung mit weiteren Fachstellen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Die EKR hat als einzige der im Menschenrechtsbereich tätigen ausserparlamentarischen Kommissionen in ihrem Mandat auch einen Beratungsauftrag für Private. Diese Beratungstätigkeit erfolgt neben den anderen analytisch-politischen Aktivitäten der EKR. Pro Arbeitstag erreichen das Kommissionssekretariat eine bis zwei Anfragen von Privatpersonen aus der ganzen Schweiz. Mehr als die Hälfte der Anfragen können mit einer einfachen Auskunft beantwortet werden und betreffen keine Konfliktfälle. Bei geschilderten Konflikt- und Diskriminierungsfällen wird oftmals eine Rechtsauskunft verlangt. Wenn Rassismus nicht im Vordergrund steht, unternimmt die EKR eine Triage zu anderen Fach- und Beratungsstellen. In gewissen Fällen, insbesondere wenn staatliche Institutionen beteiligt sind, interveniert die EKR auch direkt.

Die Datenbank DoSyRa

Die Daten des vorliegenden Berichts wurden über ein elektronisches Fallerfassungssystem gesammelt. Die Anlauf- und Beratungsstellen dokumentierten ihre Fälle nach folgenden Kriterien:

- Kriterien zum Vorfall: Lebensbereich; Diskriminierungsform; Konfliktgefüge; Kanton, in dem der Vorfall geschah; Stadt/Land.
- Kriterien zur betroffenen Person: Regionale Herkunft; Nationalität; Alter und Geschlecht; Religionszugehörigkeit; Rechtsstatus;
- Vermutetes Motiv der beschuldigten Person; vermutete Einstellung der beschuldigten Person.
- Von den Beratungsstellen angebotene Hilfeleistung.

Jedes einzelne Kriterium orientiert sich an spezifischen Definitionen. Die Kriterien und Definitionen wurden von den Anlauf- und Beratungsstellen gemeinsam erarbeitet. Sie lehnen sich dort, wo dies angemessen ist an wissenschaftlichen Vorgaben an. Auf der Grundlage der erarbeiteten Definitionen wird in einem ersten Schritt jeder einzelne Beratungsfall von der beratenden Person analysiert und von ihr eine Zuordnung zu den Kriterien vorgenommen. Nachdem sämtliche Vorfälle von allen Beratungsstellen gemäss den Kriterien dokumentiert sind, werden in einem zweiten Schritt die Fälle durch zwei Personen der projektleitenden Organisation Humanrights.ch/MERS überprüft. Dabei wird jeder Fall nochmals mit der beratenden Person analysiert. Ziel ist es, subjektive Elemente bei der Zuordnung durch die Beratungsperson so weit wie möglich abzuschwächen, damit eine über alle Beratungsfälle hinausgehende Objektivität und Einheitlichkeit in der Begriffszuordnung gewährleistet ist.

Generelle Vorbemerkungen zu den gemeldeten Fällen aus der Beratungspraxis

Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2008 dokumentierten die fünf Beratungsstellen insgesamt **158 abgeschlossene Fälle**, die von Betroffenen unter dem Vorzeichen Rassismus gemeldet worden waren. Im vorliegenden Bericht werden diejenigen **87 Fälle** dargestellt, denen auch nach Einschätzung der Beratungsstellen ein rassistisch diskriminierendes, fremdenfeindliches oder ausländerfeindliches Motiv zugrunde lag (siehe Definition S. 7). Betroffene mit Diskriminierungserfahrung empfinden unter Umständen eine Benachteiligung als rassistisch oder fremdenfeindlich, auch wenn sich bei einer tiefergehenden Analyse des Vorfalls herausstellt, dass wahrscheinlich andere Gründe

für die Schlechterbehandlung vorliegen (2008 bei 71 von total 158 Fällen, die zu Rassismus gemeldet wurden). Diese Empfindlichkeit von Betroffenen in Bezug auf Rassismus kann als eine direkte Folge der erlebten rassistischen Diskriminierung interpretiert werden. Es ist deshalb in der Beratungstätigkeit wichtig, alle Personen, die eine erlebte rassistische Diskriminierung melden, ernst zu nehmen und entsprechende Unterstützung anzubieten.

Die Beratungsstellen befassen sich darüber hinaus mit weiteren Vorfällen, bei denen andere Benachteiligungen im Vordergrund stehen.

Teil 2 Analyse der Beratungsfälle

1. Beschreibung des Vorfalls

Lebensbereich, in dem der Vorfall geschah

Um der Komplexität der eingehenden Fälle Rechnung zu tragen, konnten die Beratungsstellen in dieser Kategorie der Datenbank mehrere Bereiche angeben.

Auffälligstes Ergebnis ist, dass in praktisch allen Lebensbereichen Vorfälle rassistischer Diskriminierung vorkommen. Am meisten Fälle wurden 2008 aus den folgenden Lebensbereichen behandelt: öffentlicher Raum (15%), öffentliche Verwaltung (9%), Polizei (9%) sowie Gaststätten und Unterhaltungsgewerbe (9%). Weiter kam es relativ häufig zu Diskriminierungen am Arbeitsplatz (8%), im Sport (7%) und in der Schule (8%). Bemerkenswert ist die hohe Zahl der Ereignisse in der Arbeitswelt insgesamt. Nimmt man Arbeitsplatz und Arbeitsmarkt zusammen, so ergibt sich eine Prozentzahl von 15.

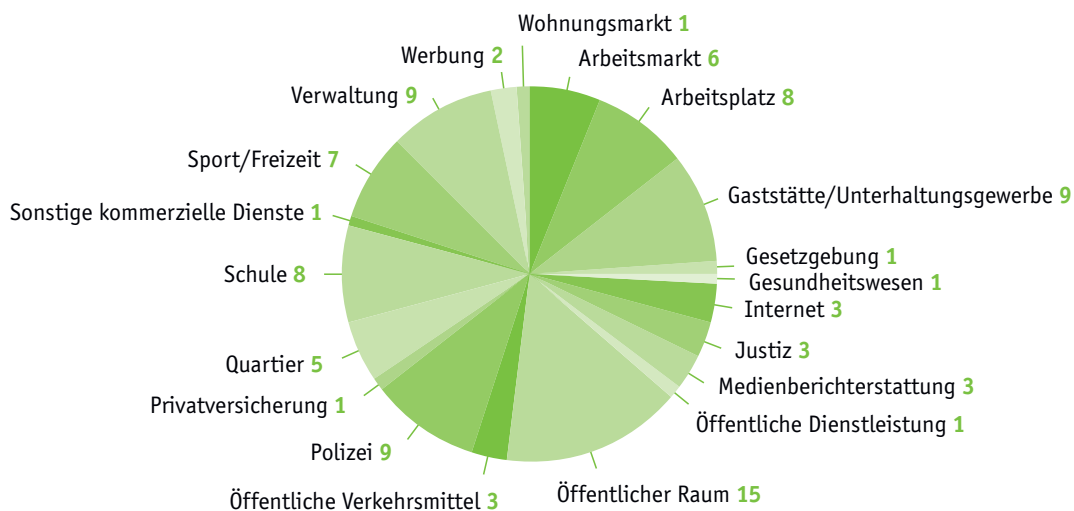
Im öffentlichen Raum geht es oft um verbale, aber auch physische Angriffe, Drohungen und rechtsradikale Schmierereien.

Eine auffallend hohe Zahl betrifft Vorfälle in der Verwaltung. Hier berichten die Betroffenen häufig von Benachteiligungen und auch verbalen Angriffen durch Angestellte. In Gaststätten und im Unterhaltungsgewerbe liegt das grösste Problem in der Verweigerung des Eintritts aufgrund von Herkunft oder Hautfarbe. Bei Vorfällen am Arbeitsplatz handelt es sich meist um eine Art von Mobbing, das bis zu ungerechtfertigten Entlassungen führen kann. Als Grund wird das Tragen von Kopftüchern, die Nationalität bzw. Herkunft oder die Hautfarbe angegeben. Es kam 2008 auch in der Schule zu rassistischen oder fremdenfeindlichen Vorfällen, sowohl unter den Schülern selbst, als auch vom Lehrkörper gegenüber Schülerinnen oder Schülern. In Einzelfällen kam es auch zu Angriffen von Schülern gegenüber Lehrpersonen.

Abbildung 1

Lebensbereich, in dem der Vorfall geschah

n = 96 (Mehrfachnennungen)



Beispiel aus dem Unterhaltungsgewerbe:

Zwei Frauen treffen sich vor einem Ausgehlokal mit Bekannten, unter ihnen zwei dunkelhäutige Schweizer. Die beiden Frauen werden von den Türstehern aufgefordert, die dunkelhäutigen Männer zu küssen, um zu beweisen, dass diese zu ihnen gehören. Als die beiden Frauen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird ihnen der Eintritt in das Lokal verweigert. Auf die Nachfrage, ob die Eintrittsverweigerung etwas mit der Hautfarbe der beiden Männer zu tun habe, lachen die Türsteher spöttisch und antworten: «Ja, das auch!».

Diskriminierungsform

Auch in dieser Kategorie können die Beratungsstellen Mehrfachnennungen vornehmen.

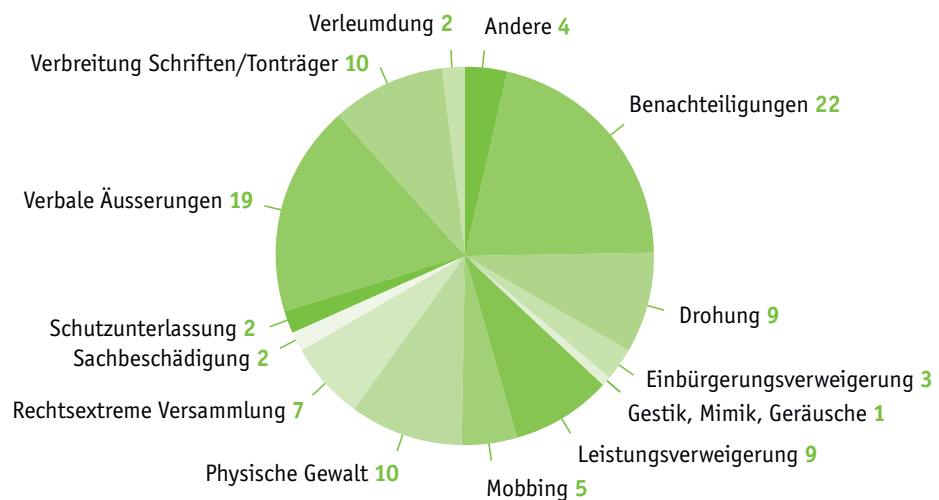
Am weitaus häufigsten sind Benachteiligungen (22 %) und verbale Äusserungen von Einzelpersonen (19 %). 2008 kam es auch oft zu Vorfällen, wo Schriften oder Tonträger mit rechtsradikalem Inhalt verteilt wurden (10 %). Bei 10 Prozent der Fälle waren physische Gewalt und Drohungen (10 % bzw. 9 %) im Spiel. Auch die rassistisch motivierte Verweigerung von Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, kam relativ häufig vor (9 %).

Aus der Auswertung ergibt sich, dass physische Gewalt oder Drohung zum Grossteil Menschen anderer Hautfarbe betreffen und meist im öffentlichen Raum verübt werden. In einigen dieser Fälle im öffentlichen Raum handelt es sich um Polizeikontrollen und die Betroffenen brachten Beanstandungen gegenüber Polizeibeamten vor. Bei der Verweigerung von Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, handelt es sich zum grossen Teil um Einlassverweigerungen in Diskotheken oder Geschäften, denen am häufigsten Menschen aus Südosteuropa und Menschen anderer Hautfarbe ausgesetzt waren.

Abbildung 2

Form der Diskriminierung

n = 105 (Mehrfachnennungen)



Beispiel für eine diskriminierende verbale Äusserung:

Bei einer Personenkontrolle kommt es zu einem Wortwechsel mit einem Polizeibeamten. Der Klient fühlt sich von dem Beamten unkorrekt behandelt und bittet diesen deshalb um dessen Namen. Als Antwort sagt ihm der Beamte: «Du kannst nicht schreiben oder lesen, Urwaldmenschen können nicht schreiben oder lesen.»

Konfliktgefüge

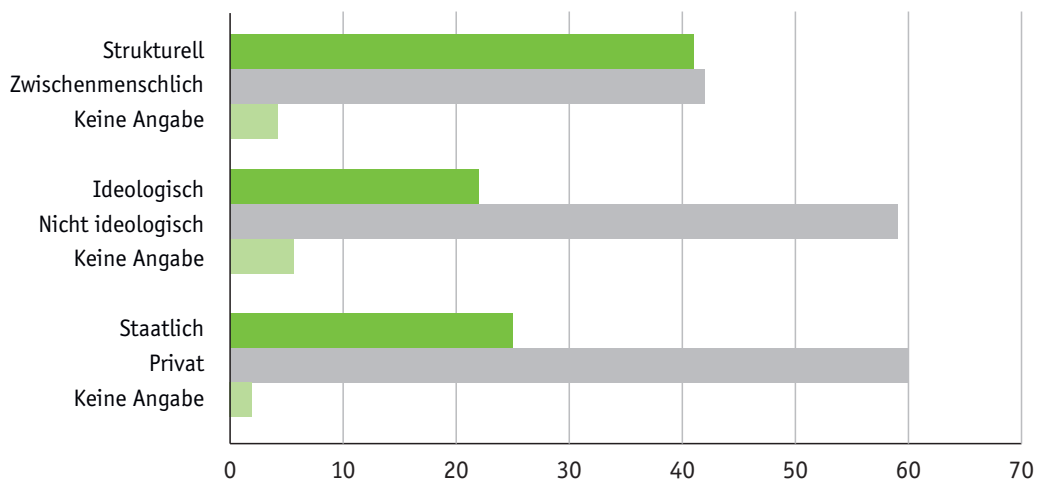
In dieser Kategorie erfolgt die Einteilung nach gesellschaftlichen Zusammenhängen. Jeweils zwei Kriterien werden einander gegenübergestellt: staatlich/privat, strukturell/zwischenmenschlich und ideologisch/nicht-ideologisch. Die Fallbeurteilungen beruhen jeweils auf Einschätzungen der Beratenden. Folgende Definitionen liegen der Einteilung zugrunde.

- Privat: Konflikte, die im privaten Bereich geschehen
- Staatlich: Konflikte, in die Staatsorgane (z. B. Polizei, Verwaltung usw.) direkt involviert sind.
- Ideologisch: Hinter einer Diskriminierung steckt Rassismus als rechtsextreme Ideologie
- Nicht ideologisch: die Diskriminierung hat keinen rechtsextrem-ideologischen Hintergrund.
- Strukturell: Formen der Diskriminierung, die von Institutionen der Gesellschaft, ihren Gesetzen, Normen und ihrer internen Logik ausgeht. Z. B. im Bildungssystem (mangelnde Förderung von anderssprachigen SchülerInnen), Arbeitsmarkt (beschränkte Zulassung, Nicht-Anerkennung von Diplomen usw.), Wohnungsmarkt (Ghettoisierung sozial schwächerer Ausländer), Gesundheitssystem (unzureichende medizinische und psychosoziale Versorgung), Medien (Darstellung von Ausländern).
- Zwischenmenschlich: Ein Konflikt zwischen zwei Privatpersonen, zwischen denen auch ein Machtgefälle bestehen kann. Erstreckt sich auch auf den Machtmissbrauch einer Amtsperson.

Abbildung 3

Konfliktart

n = 87



Beispiel eines privaten Konflikts:

Frau X. wurde aufgrund ihrer Hautfarbe von der Nachbarin mehrmals beleidigt.

Beispiel eines ideologischen Hintergrunds des Konflikts:

Trotz Verbot und Auflösung der Nazi-Band Landser ist dieser bei einem Internetradio ein eigener Kanal gewidmet. Darauf werden Artikel und Lieder von verschiedenen Bands mit rechtsextrem-ideologischem Hintergrund verbreitet und angeboten.

Aus der Grafik auf Seite 14 lässt sich ablesen, dass 2008 die Mehrheit der Fälle rassistischer Diskriminierung im privaten Umfeld geschah und nicht von Menschen ausging, deren Ideologie der Rechtsextremismus ist. Fast genauso viele Fälle mit strukturellen Ursachen standen jenen gegenüber, die auf zwischenmenschlichen Konflikten basieren.

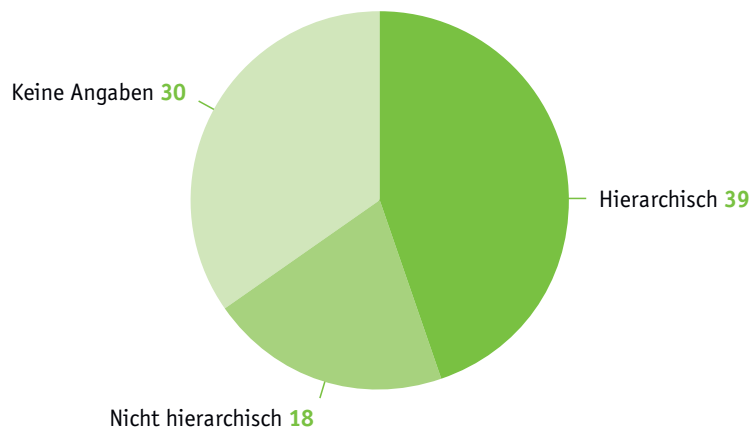
In einer weiteren Unterteilung wird bei den eingehenden Vorfällen unterschieden, ob zwischen den Betroffenen und den Beschuldigten ein Hierarchiegefälle vorlag. Fälle, bei denen die Beschuldigten in der sozialen Hierarchie über den Betroffenen standen, wurden als hierarchisch angegeben. Ein Beispiel hierfür ist die Beziehung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

In den meisten Fällen, in denen 2008 Angaben zum Hierarchiegefälle gemacht wurden (68%), bestand ein hierarchisches Gefälle zwischen Betroffenen und Beteiligten. Das hierarchische Gefälle verstärkt zusätzlich das Gefühl der Ohnmacht und die Unsicherheit der Menschen, die rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sind.

Abbildung 4

Hierarchiegefälle zwischen Betroffenen und Beschuldigten

n = 87



Beispiel eines Machtmissbrauchs (der Mitglieder des Gemeinderats) innerhalb eines strukturellen Konflikts (Gemeindeautonomie beim Einbürgerungsentscheid):

Mitglieder des Gemeinderats äussern sich im Rahmen von Diskussionen über verschiedene Einbürgerungsgesuche oft aggressiv, rassistisch und fremdenfeindlich gegenüber Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien und schlagen vor, deren Einbürgerungsgesuche bewusst zurückzustellen und abzuwarten. Auch gab es bereits diskriminierende Einbürgerungsverweigerungen gegenüber Menschen aus Südosteuropa.

2. Wo geschahen die Vorfälle?

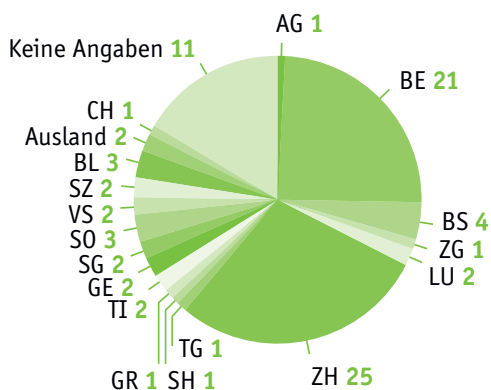
Verteilung auf die Kantone

Die geografische Verteilung der teilnehmenden Beratungsstellen hat eine grosse Auswirkung auf die kantonale Verteilung der gemeldeten Fälle. An der Studie haben sich zwei Beratungsstellen beteiligt, die in Zürich angesiedelt sind und zwei, die in Bern ihr Büro haben. Aus diesem Grund ist eine Häufung der Beratungsfälle in diesen beiden Kantonen kein Zufall. Die Vorfälle aus Kantonen, in denen es keine Anlaufstellen gibt, wurden zum Grossteil bei der EKR gemeldet und von ihr bearbeitet. Man kann den Schluss ziehen, dass sich bei einer grösseren Zahl von Beratungsstellen in allen Teilen der Schweiz auch eine weitaus grössere Verteilung von Fällen rassistischer Diskriminierung feststellen liesse.

Abbildung 5

Kanton, in dem der Vorfall geschah

n = 87



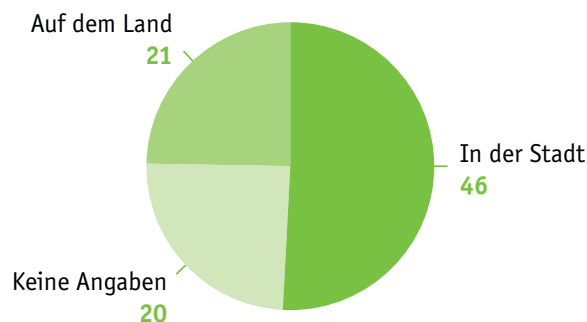
Städtisches oder ländliches Umfeld

Bei der Einteilung der Vorfälle nach dem Kriterium des städtischen oder ländlichen Umfelds ergibt sich das Resultat, dass 2008 die Mehrzahl der Vorfälle in der Stadt geschahen. Dieses Ergebnis muss jedoch vor dem Hintergrund der geografischen Verteilung der Beratungsstellen interpretiert werden, die fast ausschliesslich in Städten angesiedelt sind. Ausserdem ist es für Betroffene in Städten häufig einfacher, eine Beratungsstelle zu konsultieren: die Anonymität in der Stadt ist grösser, andere Beratungsstellen sind ebenfalls in der Stadt und weisen auf die Dienste der spezialisierten Stelle hin; deren Kommunikation erreicht auch eher eine städtische Bevölkerung. Bei einem Teil der Fälle ist die Frage nach dem Umfeld nicht relevant, zum Beispiel bei Vorfällen im Internet oder bei überregionalen Ereignissen.

Abbildung 6

Städtisches oder ländliches Umfeld

n = 87



3. Angaben zu den Betroffenen

Regionale Herkunft der Betroffenen

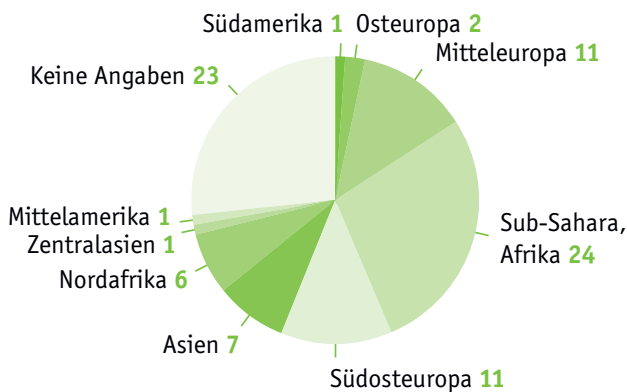
Am häufigsten von rassistischer Diskriminierung betroffen sind Personen, die aus afrikanischen Ländern südlich der Sahara stammen (37%), gefolgt von Mitteleuropa und Südosteuropa (beide 17%).

Pauschalisierungen werden oft aufgrund der (vermuteten) Herkunftsregion der Betroffenen gemacht. Diese pauschalen Zuteilungen sind ein eigentliches Merkmal einer rassistischen Tat. Hingegen ist die tatsächliche Nationalität der Betroffenen (s. Abbildung 8) meist weniger ausschlaggebend für rassistische Ausgrenzung. Besonders betroffen waren 2008 Personengruppen, deren Herkunft durch physische Merkmale zu erkennen ist – zum Beispiel anhand der Hautfarbe. Unerwartet hoch war auch die Zahl der Betroffenen aus Mitteleuropa. Dabei handelte sich um Personen aus Nachbarländern der Schweiz, aber auch um Schweizerinnen und Schweizer.

Abbildung 7

Regionale Herkunft der Betroffenen

n = 87



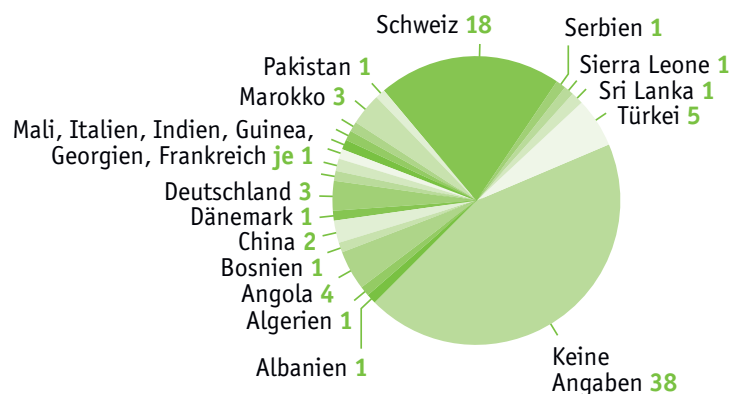
Nationalität der Betroffenen

Die Nationalitäten der Betroffenen, die sich bei den Beratungsstellen meldeten, waren 2008 sehr unterschiedlich. Hier wird deutlich, dass sich rassistische Diskriminierung nicht auf einige wenige Nationalitäten beschränkt. Aus der Vielfalt sticht die etwas überdurchschnittliche Zahl von Personen angolischer und türkischer Nationalität hervor. Die Personen mit Schweizer Nationalität sind zum überwiegenden Teil Personen mit Migrationshintergrund. In Fällen, die von Zeugen geschildert wurden, ist den Beratungsstellen oft die Identität der Betroffenen gar nicht bekannt.

Abbildung 8

Nationalität der Betroffenen

n = 87



Beispiel eines Vorfalls, bei dem die Nationalität eine Rolle spielt:

Eine Schülerin deutscher Herkunft wird von der Lehrerin nach einem Schweizer Brauch befragt. Sie kann die Frage nicht beantworten, ein anderes Mädchen türkischer Herkunft schon. Die Lehrerin hält der Schülerin deutscher Herkunft vor, wenn sogar ein Türkenmädchen diese Frage beantworten kann, solle sie doch nach Deutschland zurückgehen.

Alter und Geschlecht der Betroffenen

Die meisten Angriffe richteten sich 2008 gegen Personen über 25 Jahren (70%), allerdings gab es auch vier Personen, die zwischen 13 und 16 Jahren alt waren und ein noch jüngeres Kind. In letzteren Fällen handelte sich um Probleme in der Schule oder im Quartier.

Der grösste Teil der Betroffenen war männlich (71%). Erklärungen zu dieser Zahl sind: Zum Einen halten sich mehr Männer als Frauen der grössten Betroffenenengruppe (Herkunft Afrika) in der Schweiz auf. Bei der zweitgrössten Gruppe Betroffener (Menschen aus Südosteuropa) kann man vermuten, dass ein

Teil der Frauen sich weniger in der Öffentlichkeit bewegt und dadurch weniger rassistischen Angriffen ausgesetzt ist. Weiter ist in Betracht zu ziehen, dass sich Frauen weniger als Männer trauen, eine Beratungsstelle aufzusuchen und damit öffentliche Dienstleistungen in Anspruch zunehmen. Schliesslich kann davon ausgegangen werden, dass sich aggressives Verhalten mit rassistischem Hintergrund im öffentlichen Raum eher gegen Männer richtet als gegen Frauen, die eher sexuellen Übergriffen im privaten Umfeld ausgesetzt sein können.

Abbildung 9

Alter der Betroffenen

n = 87

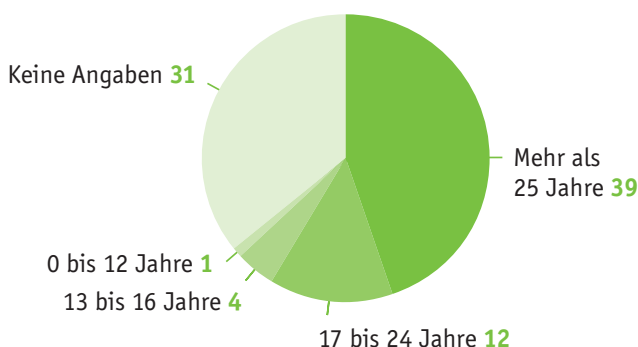
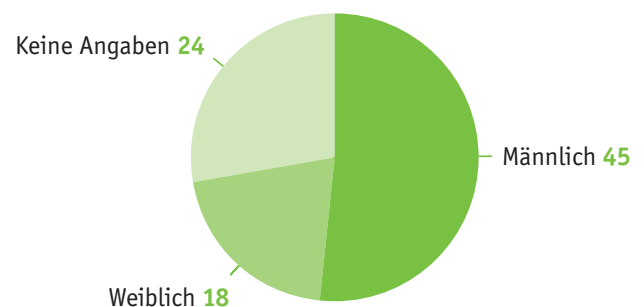


Abbildung 10

Geschlecht der Betroffenen

n = 87



Beispiel eines Vorfalls mit Kindern:

Kinder von zwei Familien greifen sich gegenseitig verbal und nonverbal an und provozieren einander. Die Kinder der einen Familie haben eine dunkle Hautfarbe. Wörter wie «Hurensohn, Dreck, Behindert, Gestank» werden verwendet. Andere Kinder werden ebenfalls aufgehetzt. Der Konflikt weitet sich bei beiden Parteien auf die ganze Familie aus.

Beispiel eines Vorfalls mit männlichem Betroffenen:

Ein Jugendlicher mit ausländischem Aussehen (ein Elternteil ausländischer Herkunft) wird auf dem Heimweg von der Arbeit von einem Skinhead von hinten angegriffen und körperlich verletzt.

Religionszugehörigkeit der Betroffenen

In einigen Fällen kam es 2008 zu rassistischen Diskriminierungen aufgrund von tatsächlichen oder vermuteten religiösen Zugehörigkeiten. Die Religionszugehörigkeit wurde auf der Basis einer freiwilligen Angabe in den Daten erfasst und nur dann aufgenommen, wenn die Religionszugehörigkeit selbst die wahrscheinliche Ursache des Übergriffs war. Es wurden 2008 vier Fälle von Diskriminierung aufgrund der religiösen Zugehörigkeit zum Islam festgestellt sowie einer aufgrund der religiösen Zugehörigkeit der Sikhs.

Unter den Beratungsstellen, die ihre Fälle in diesem Bericht erfasst haben, sind keine Anlaufstellen spezifisch für Angehörige von Minderheitenreligionen. Die Datenbank gibt deshalb zum Beispiel keine Auskunft über die Zahl antisemitischer Vorfälle, die bei solchen Meldestellen eingehen. Man muss von einer effektiv viel höheren Ziffer der tatsächlichen Vorfälle mit religiösem Hintergrund ausgehen, als es die hier erscheinenden fünf Fälle dokumentieren.

Beispiel einer Diskriminierung aufgrund der Religion:

Ein Mann beklagt sich bei der Beratungsstelle über ein Schreiben der Gemeinde im Rahmen seines Einbürgerungsgesuchs. Darin wird ihm mitgeteilt, dass sein Gesuch zur Ablehnung vorgeschlagen werde. Begründet wird die Ablehnung damit, dass das Engagement des Gestuchstellers in einem Verein zur Förderung eines islamischen Zentrums darauf hindeute, dass er stark mit der Kultur seines Landes verbunden sei und von einer Anpassung an die schweizerischen Lebensgewohnheiten ausgegangen werden könne.

Rechtsstatus der betroffenen Personen

2008 meldeten sich bei den Beratungsstellen Betroffene mit unterschiedlichen Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligungen. In der Datenbank wird unterschieden zwischen Kurzaufenthaltsbewilligungen (N, L), Aufenthaltsbewilligungen (F und B) und der Niederlassungsbewilligung (C). Der Rechtsstatus ist allerdings nur von ungefähr der Hälfte der Betroffenen bekannt. Eine zukünftige feinere Erfassung könnte über den Zusammenhang zwischen Asylsuchenden- oder Flüchtlingsstatus und erlebte rassistische Diskriminierung Auskunft geben.

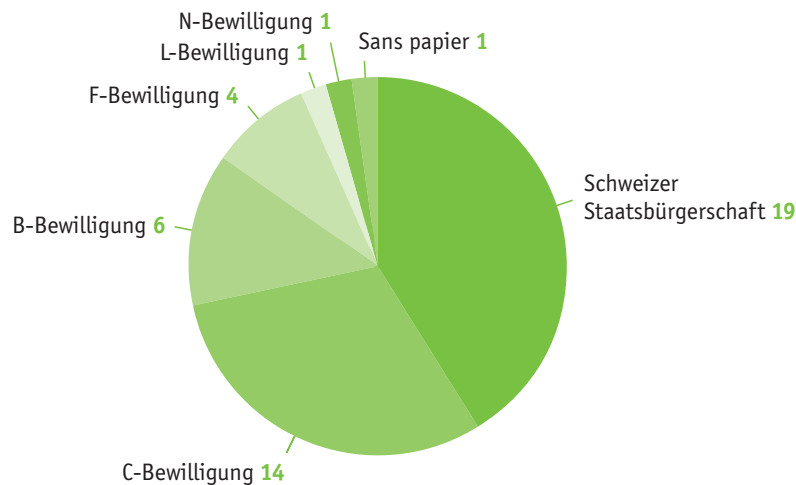
Der weitaus grösste Teil der Betroffenen (72%), die über ihren Aufenthaltsstatus Auskunft gaben, besaßen entweder die Schweizer Staatsangehörigkeit oder eine Niederlassungsbe-

willigung. Daraus lässt sich erkennen, dass zum Einen in vielen Fällen nicht besonders auffällig «fremde» Ausländer oder Ausländerinnen diskriminiert wurden, sondern solche Personen, die dafür gehalten wurden (aufgrund der vermuteten Herkunft, siehe Abb. 7 Herkunftsregion), jedoch de facto integriert sind oder einen Schweizer Pass besitzen. Die rassistische Diskriminierung trifft also Personen, die schon seit vielen Jahren in der Schweiz leben, vielleicht sogar hier aufgewachsen sind, aber dennoch nicht als vollwertige Bürger und Bürgerinnen der Schweiz akzeptiert werden. Dass auch Schweizerinnen und Schweizer eine andere Hautfarbe, einen anderen Namen oder ein anderes Aussehen haben können, als allgemein angenommen, wird noch nicht als «normal» angesehen und akzeptiert.

Abbildung 11

Rechtsstatus der Betroffenen

n = 46



4. Charakter der Diskriminierung

Über die als Täter bezeichneten Personen einer rassistischen Diskriminierung ist in der Beratungstätigkeit weit weniger bekannt als über die Betroffenen, da zumeist die Betroffenen eine Beratung in Anspruch nehmen und nicht die Beschuldigten. Die folgenden Grafiken der Datenbank DoSyRa beruhen deshalb allein auf den Einschätzungen der Beratenden und der Betroffenen.

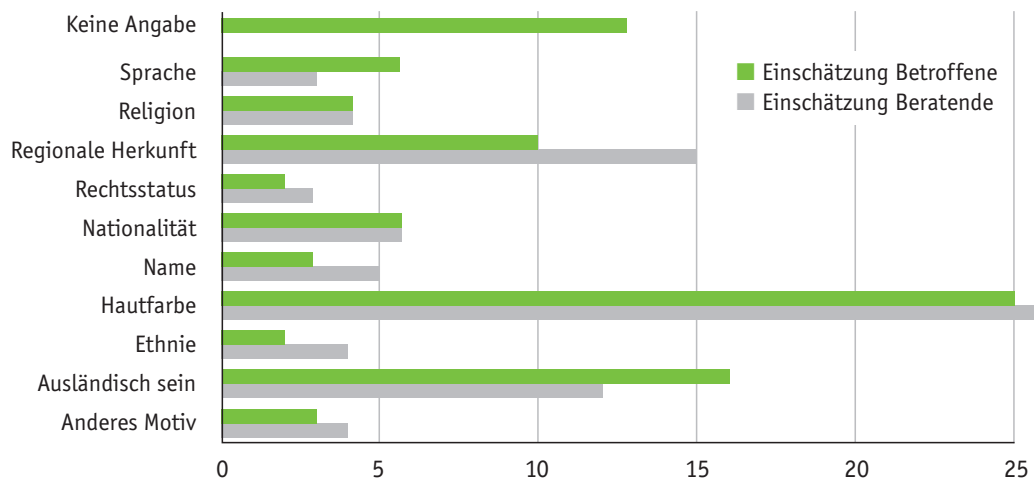
Diskriminierungsmotive der Beschuldigten

Bei der Einschätzung zum Motiv der Beschuldigten, das 2008 von den Betroffenen angegeben wurde, kamen die Beratenden nicht immer zum gleichen Ergebnis wie die Betroffenen selbst. Als häufigstes Motiv wurde von diesen die Hautfarbe und das Ausländisch sein angegeben. In einem Grossteil der Fälle haben die Betroffenen keine Einschätzung zum Motiv der Beschuldigten abgegeben.

2008 kam es weitaus am häufigsten zu rassistischen Diskriminierungen auf Grund der Hautfarbe. Vielfach vermuteten die Betroffenen auch, es gehe um ihr «Ausländisch sein», während die Beratenden eine genauere Analyse der Motive der Beschuldigten vornahmen und so auch Motive wie Sprache oder Weitere erkannten.

Abbildung 12
Diskriminierungsmotive der Beschuldigten

n = 87



Beispiel einer Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe:

Nach der Arbeit möchte Herr X. in ein Pub gehen. Der Türsteher sagt, er kenne ihn nicht und verlangt eine Mitgliederkarte. Als Herr X diese nicht vorweisen kann, lässt er ihn nicht hinein. Anderen Personen wird ohne Memberkarte Einlass gewährt. Herr X fragt den Türsteher explizit, ob die Eintrittsverweigerung mit seiner schwarzen Hautfarbe zu tun habe. Der Türsteher antwortet: «Ich weiss nicht, was Du meinst. Vielleicht.» Herr X wendet sich an die Polizei, die ihn auffordert, eine Anzeige zu erstatten.

Einstellungen der Beschuldigten

Für diese Erhebung werden in der Datenbank DoSyRa die Charakterisierungen der Einstellung «rassistisch», «fremdenfeindlich» oder «ausländerfeindlich» eingesetzt und wie folgt verwendet: Fremdenfeindlichkeit ist die Ablehnung aufgrund der unterstellten und subjektiv empfundenen Fremdheit der Person und/oder ihres Verhaltens. Ausländerfeindlichkeit betrifft Personen, die aufgrund ihres (angenommenen) Status als Nichtschweizer diskriminiert werden. Rassismus ist die stärkste Form der Diskriminierung, da darin alle diese Motive vereint sind und sich gegenseitig verstärken. Rassismus konstruiert auf Grund angeborener oder zugeschriebener «rassischer» oder ethnisch-kultureller Merkmale eine Minderwertigkeit und rechtfertigt

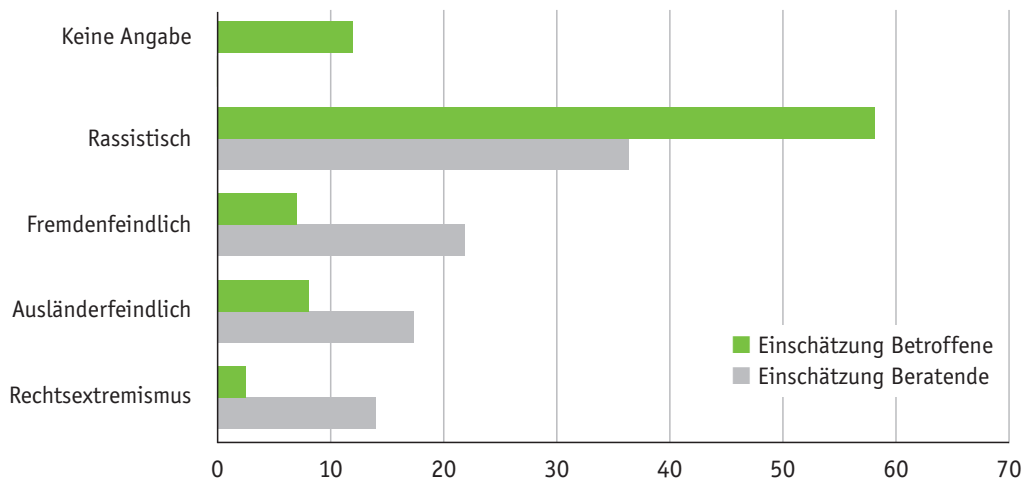
damit die Aggression. Dabei spielt es keine Rolle, wie sich die Person tatsächlich verhält, woher sie kommt oder welchen Pass sie besitzt.

Bei 14 Vorfällen des Jahres 2008 vermuteten die Beratenden eine rechtsextreme Einstellung der Täter. Die Betroffenen selbst hatten wenig Bezug zum Faktum, dass sie Opfer von rechtsextremer Gesinnung geworden waren und nannten deshalb diese Einstellung als möglichen Grund für die Tat nur selten.

Bei der Einschätzung der Einstellung der Täter gingen die Betroffenen in den meisten Fällen relativ undifferenziert von «Rassismus» aus. Die Beratenden hingegen nahmen eine differenziertere Interpretation vor.

Abbildung 13
**Einstellung
der Beschuldigten
nach Einschätzung
der Betroffenen
und der
Beratenden**

n = 87



Mehrfachdiskriminierung

In der Schweiz ist das Konzept der Mehrfachdiskriminierung für eine Diskriminierung, die aus mehreren Gründen erfolgt, noch wenig bekannt. Analog zu Studien aus dem europäischen Ausland kann aber auch für die Schweiz davon ausgegangen werden, dass in fast der Hälfte aller Fälle mehrere Merkmale für eine Diskriminierung ausschlaggebend sind. Die Beratenenden haben 2008 allerdings nur selten Mehrfachdiskriminierung erkannt.

Das Total von sieben Fällen mit Mehrfachdiskriminierung kann man folgendermassen aufschlüsseln: Bei je zwei Fällen wurde als zusätzliches Diskriminierungsmerkmal zu Rassismus das Geschlecht bzw. die sexuelle Orientierung von den Beratungsstellen in die Datenbank eingetragen. In einem Fall stellte die Behinderung, in einem weiteren Fall die politische Überzeugung und einmal die soziale Stellung neben Rassismus den Diskriminierungsgrund dar.

Beispiel einer Diskriminierung aufgrund mehrerer Merkmale:

Jemand beobachtet, wie ein Polizeibeamter einen Bekannten als «schwule Negersau» bezeichnet.

5. Von den Beratungsstellen angebotene Hilfestellungen

Die Dienstleistungen, die von Beratungsstellen erbracht wurden, sind sehr unterschiedlich: sie reichen von einer einfachen Kurzberatung (in den meisten Fällen telefonisch) über ein begleitendes Coaching der betroffenen Person durch die schwierige Situation bis hin zu einer Intervention. Eine Triage, also die Weiterleitung an eine andere Fachstelle, wurde nur in seltenen Fällen vorgenommen, die Beratungsstellen waren zum Grossteil in der Lage, die Fälle selbst zu bearbeiten.

In der folgenden Grafik wird dargestellt, welche Dienstleistungen von den KlientInnen gewünscht wurden und welche die Beratungsstellen erbracht haben. Es wird ersichtlich, dass viele Vorfälle mit einer einfachen Beratung gelöst werden konnten. Von den Betroffenen wurde allerdings häufiger eine direkte Intervention gewünscht als dies von den Beratenden als nützlich erachtet wurde.

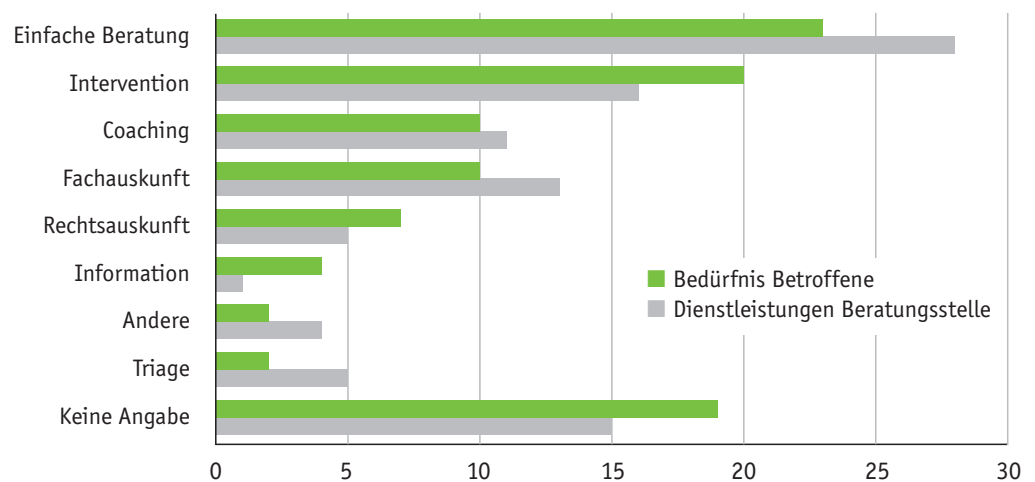
Viele Betroffene kommen in die Beratungsstelle mit dem Wunsch nach Rechtsberatung, da sie sich eine Bestrafung der Beschuldigten mit den Mitteln des Strafrechts erhoffen. Das strafrechtliche Rechtsmittel (Art. 261^{bis} StGB Rassendiskriminierung) erfasst jedoch nur öffentlich begangene Handlungen nach genauer Definition. Die an der Studie beteiligten Beratungsstellen verfügen zudem nicht über Mandate einer anwaltschaftlichen Begleitung und – ausser bei der EKR und der Anlaufstelle Stopp Rassismus – auch nicht über juristische Fachpersonen in ihren Teams. Die Rechtsberatung besteht deshalb in einer einfachen Rechtsauskunft und aus dem Hinweis auf Anwaltsstellen.

Die Kategorie «keine Angaben» enthält diejenigen Fälle, bei denen der Kontakt von Klientenseite aus ungeklärten Gründen abgebrochen wurde und es deshalb zu keiner tatsächlichen Beratung kam.

Abbildung 14

Bedürfnis der Betroffenen und Dienstleistungen der Beratungsstelle

n = 97 (Mehrfachnennung)



Teil 3 Schlussbetrachtungen

Fazit der Beratungsstellen

gggfon – gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus

- Personen, welche sich beim gggfon aufgrund einer rassistischen Diskriminierung melden, leben meistens schon länger in der Schweiz und sind gut integriert. Es kann angenommen werden, dass sich weniger gut integrierte Personen nicht melden, weil sie ihre Rechte sowie die entsprechenden Beratungsangebote zu wenig kennen, und weil sie Angst vor Repressionen haben.
- Einige der Meldungen von rassistischer Diskriminierung, welche beim gggfon eingegangen sind, haben eine schwierige Beweislage. Das bedeutet, dass eine Intervention im Sinne einer Einmischung oder einer Schlichtung zwar möglich ist, eine rechtliche Intervention aber chancenlos bleibt.
- Das Problem, dass Personen aufgrund ihrer Herkunft der Eintritt in ein Ausgehlokal verweigert wird, ist nach wie vor vorhanden. In Bern sind nun Bestrebungen im Gang, um solche Praktiken in Zukunft zu vermeiden. (mehr dazu unter www.gggfon.ch)
- Der Sport bzw. die Fan-Kultur wird immer wieder für die Verbreitung von rassistischen und diskriminierenden Parolen und Zeichen missbraucht. Zum Teil bestehen auch direkte Verbindungen zur rechtsextremen Szene. Verstärkte Sensibilisierung von Veranstaltern, Sportvereinen und Fanclubs ist notwendig.
- Es fehlt an qualifizierten Beratungsstellen für die Beratung von Eltern, deren Kinder mit der rechten Szene sympathisieren oder bereits Teil davon sind.

SOS Rassismus Deutschschweiz

- Fast ausschliesslich dunkelhäutige Menschen, oft Flüchtlinge und/oder Sans-Papiers, gelangten an SOS Rassismus Deutschschweiz. Sie scheinen durch ihr Erscheinungsbild und dem weitverbreiteten Verdacht, dass sie der Drogenszene angehören, am häufigsten von rassistischen Vorfällen betroffen zu sein.
- KlientInnen, die keinen Schweizerpass besitzen, fürchten sich vielfach vor Interventionen. Sie haben Angst, ihre Auf-

enthaltswilligkeit zu verlieren und Nachteile im Einbürgerungsverfahren oder in anderen Bereichen zu erlangen.

- Konflikte in der Nachbarschaft und auf der Arbeit sind häufige Themen der sozialen Beratungen.
- Harte Fälle, im Bereich polizeiliche und häusliche Gewalt und rassistische Diskriminierungen in der Ausbildung beschäftigen die juristische Beratung durchgehend. In solchen Fällen zeigt sich aber, dass oftmals die Gesetze nicht ausreichend sind. Neue und innovative Strategien ausserhalb des Rechtsweges müssen angewendet werden, um für KlientInnen Unterstützung zu gewährleisten. Auf diesem Gebiet gibt es kaum spezialisierte Anwälte und für die finanziell schlecht gestellten Betroffenen sind die Honorarforderungen unerschwinglich.
- Bei stetig steigenden Klientenzahlen stehen SOS Rassismus Deutschschweiz sehr beschränkte finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung, was die wesentliche Arbeit erheblich erschwert.

Tikk – Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte

- Zugang zu Beratungsstellen: Die Übersicht über adäquate Beratungsstellen bei Vorfällen mit rassistischer Diskriminierung ist mangelhaft; für Betroffene ist es sehr schwierig herauszufinden, wo sie sich mit ihrem Anliegen hinwenden können.
- Mandat der Beratungsstellen: Es gibt keine klaren staatlichen/kantonalen/kommunalen Aufträge für die Bearbeitung von rassistischer Diskriminierung. Dies führt dazu, dass Beratungsstellen weder über genügend Mittel noch über Legitimation für ihre Arbeit verfügen.
- Ressourcen für die Beratungsstellen: Die Beratung bei rassistischer Diskriminierung ist komplex und verlangt hohe Fachlichkeit. Zwischen den Anforderungen an diese Beratung und den vorhandenen bzw. zur Verfügung gestellten Ressourcen besteht eine grosse Diskrepanz.
- Erwartungen an den Rechtsweg: Betroffene von rassistischer Diskriminierung haben hohe Erwartungen an den

Rechtsweg bzw. an eine juristische Lösung ihres Problems. Diese Erwartung gründet meist auf Unwissen. Viele Betroffene sind daher (zunächst) enttäuscht, wenn in der Praxis keine Rechtsmittel vorhanden sind bzw. angewendet werden können. Die Erfahrung zeigt, dass für die Bearbeitung von Fällen mit rassistischer Diskriminierung einerseits wenig adäquate Rechtsmittel vorhanden sind andererseits die vorhandenen Bestimmungen/Gesetze nicht praktikabel sind. Eine Beratung kann trotzdem auch ohne Einsatz von juristischen Mitteln zum Erfolg bzw. zur Entspannung führen.

- Verwaltung: TikK wurden einige Fälle von südosteuropäischen Familien, die sich durch die Verwaltung diskriminiert fühlten, zugetragen. Die Analysen zeigen, dass sich viele dieser Fälle nicht auf einem rassistischen/fremdenfeindlichen Motiv von Mitarbeitenden der Verwaltung gründen, sondern mehr auf stereotypen Zuschreibungen. Sie entstehen bei der Verwaltung oft aufgrund mangelnder Fachlichkeit bei den Abläufen und der Kommunikation und unterlassenen Führungsaufgaben. Aufgrund der nicht eindeutig fremdenfeindlichen Aspekte dieser Situationen werden diese erkannt bzw. problematisiert.

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

- Die bei der EKR eingegangenen Beratungsfälle reichten von einem Gesuch um Weiterverwendung des Familiennamens der Ehefrau, weil damit weniger Ausgrenzung erfolgen würde, bis zu Meldungen zu Neonazi-T-Shirts, zu Diskriminierung bei der Einbürgerung und zur Verweigerung einer beruflichen Promotion.
- Immer wieder treffen Beanstandungen von Personenkontrollen, teilweise mit Leibesvisitation, die von kantonalen und städtischen Polizeien bei Männern dunkler Hautfarbe vorgenommen werden, ein. Da ausser der Hautfarbe oft kein Verdachtsmoment erkenntlich ist, muss dies als racial profiling interpretiert werden – ein Vorgehen, das von den internationalen Überwachungsorganen scharf kritisiert wird und abgeschafft werden sollte. Es bestehen in den Kantonen zu

wenig unabhängige Untersuchungsinstanzen für Beschwerden gegenüber Polizeibeamten.

- Auffallend ist die Zunahme von Meldungen zu Rassismus im Internet – seien dies rassistische Beschimpfungen, die in Chatrooms und per Mailkontakt an Einzelpersonen gerichtet sind oder seien dies kollektive rassistische Äusserungen von Internet Communities, wo offenbar die Hemmungen sehr rasch fallen. Die Möglichkeiten zur Intervention im Internet sind noch wenig entwickelt (siehe TANGRAM Nr. 21).
- Die Verweigerung des Einlasses in einen Bar- oder Diskobetrieb, die relativ häufig vorkommt, haben die EKR, die Stadt Bern und das gggf. zum Anlass für eine grösser angelegte Sensibilisierungskampagne genommen. Dem einzelnen Klienten kann man sagen, dass rassistisch motivierte Einlassverweigerung nach Art. 261^{bis} StGB verboten ist, dass aber die Beweislage oftmals schwierig ist und es noch sehr wenige kantonale Urteile dazu gibt.
- Beratungssituationen führen oft zur Frustration der Klientinnen und Klienten, die mit der Erwartung an die EKR gelangen, dass eine solch spezialisierte staatlich mandatierte Institution ihnen rasch zu ihrem Recht verhelfen könne. Sie sind enttäuscht, wenn es für die von ihnen erlebte Form von Ausgrenzung und Diffamierung kein entsprechendes Rechtsmittel gibt. In den zivilrechtlichen Bereichen macht sich das Fehlen eines allgemeinen Diskriminierungsverbots bemerkbar.

Schlussbemerkung

Mit dem vorliegenden Bericht werden zum ersten Mal in der Schweiz Beratungsfälle zum Thema Rassismus regionenübergreifend systematisch dokumentiert. Es ist das erste Jahr, in dem die Gruppe «Beratungsnetz für Rassismusopfer» ihre Fälle gemeinsam in einem elektronischen System erfasst hat. In den nächsten Jahren kann dieses Netz an Beratungsstellen hoffentlich ausgeweitet werden. Ziel ist es, Beratung in der gesamten Schweiz anzubieten und somit auch einen Bericht mit Daten aus der ganzen Schweiz publizieren zu können.

Der Bericht soll Teil eines nationalen Monitorings der rassistischen Diskriminierung in der Schweiz darstellen und sich auch in Vergleich zu anderen Monitoring-Instrumenten, die sich in Entwicklung befinden, setzen lassen. Dieser erste Bericht über das Jahr 2008 macht deutlich, dass Rassismus, Fremden- und Ausländerfeindlichkeit ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellen und in allen Lebensbereichen vorkommen.

Der Bericht 2008 zeigt auf, dass die am meisten von Gewalt betroffenen Personen Menschen anderer Hautfarbe sind. Menschen aus Südosteuropa sind häufig Benachteiligungen im Bereich Freizeit und Gastgewerbe ausgesetzt. Aber auch Personen aus mitteleuropäischen Ländern wie Deutschland, Dänemark oder Italien fühlten sich in der Schweiz aufgrund ihrer Nationalität diskriminiert, häufig im Umfeld von Arbeit oder Schule. Die meisten Personen, die sich bei den Beratungsstellen meldeten, waren Schweizer Bürger und Bürgerinnen oder bereits niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen. Deutlich mehr betroffene Männer als Frauen fanden den Weg zu einer der Beratungsstellen.